

Ein neuer Papst im alten Amt

von Friedrich Wilhelm Graf

Viele Körper hat der Papst. Neben dem sterblichen Leib des Menschen, der vom Kollegium der wahlberechtigten Kardinäle im Konklave zum Bischof von Rom und zugleich zum Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche gewählt wurde, hat der Papst verschiedene geistliche und auch zwei weltliche, politische Körper. Die Einzigartigkeit des Amtes, das nach tiefer Krise seit dem 19. Jahrhundert zunehmend an Macht und weltweitem Ansehen gewann, liegt gerade in der spannungsreichen Einheit ganz unterschiedlicher religiöser wie weltlicher Funktionen. In keiner anderen alteuropäischen Institution sind Geistliches und Weltliches, höchste religiöse Autorität und harter politischer Machtanspruch so durchlässig wie im römischen Papsttum. Auf all jene tiefgreifenden politisch-sozialen und kulturellen Umbrüche, die in Abbeviatur als Durchsetzung der modernen, kapitalistischen und bürgerlichen Gesellschaft bezeichnet werden, reagierte die zunächst von Revolution, Liberalismus und Demokratie tief verunsicherte römisch-katholische Kirche durch entschiedene „Zentralisierung“ und Aufwertung des Papstamtes, dem nun ganz neue zunächst geistliche, dann auch weltliche Funktionen und im I. Vatikanischen Konzil gar „Unfehlbarkeit“ (nicht nur in Fragen der dogmatischen Lehre, sondern auch der Morallehre und Sozialethik) zuerkannt wurde. So bedarf man hoher Ambiguitätstoleranz – der kognitiven Bereitschaft, fortwährend changierende Dissonanz zu ertragen und institutionalisierte Widersprüchlichkeit anzuerkennen –, um die eigene Leistungskraft dieses Amtes zu erkennen. In Zeiten der schnellen Globalisierung und der seit 1900 vielfältig verstärkten konfessionellen Pluralisierung des Christentums ist der Papst zur *corporate identity*, zum Alleinstellungsmerkmal der römisch-katholischen „Weltkirche“ geworden. Von den anderen Kirchen und Christentümern unterscheidet sich der römische Katholizismus jedenfalls primär dadurch, dass er im prägnanten Sinn des Worts „Papstkirche“ ist.

Das Papsttum ist im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter aus dem Amt des Bischofs von Rom hervorgegangen, das sich durch die Rückführung auf Petrus legitimiert hatte. Dieses Petrusamt ist der erste geistliche Körper des Paps-

tes. Nach dem geltenden römisch-katholischen Kirchenrecht ist der Papst zudem „Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden“. Liest man im *Annuario Pontificio*, der jährlich in italienischer Sprache erscheinenden offiziellen Statistik des Heiligen Stuhls, ist der römische *Sommo Pontefice* der Kirche zugleich Patriarch des Abendlandes, Primas Italiens, Metropolit der römischen Kirchenprovinz und erster „Diener der Diener Gottes“. Auch wird er als „Prinzip und Fundament der Einheit der Kirche“ vorgestellt. *Benedikt XVI.* hatte bald nach seiner Wahl auf den altehrwürdigen Titel „Patriarch des Abendlandes“ ausdrücklich verzichtet, ohne Nennung von Gründen. Dies führte zu viel Rätselraten über seine theologischen oder kirchenpolitischen Motive. Die einen sahen im Verzicht auf den Patriarchentitel ein Zeichen neuer papaler Demut und Bescheidenheit. Andere deuteten ihn genau umgekehrt als Steigerung seines geistlichen und darin immer auch kirchenpolitischen Machtanspruchs. Ihr Argument: *Benedikt XVI.* wolle kein Patriarch neben anderen Patriarchen sein, sondern sehe sich im geistlichen Rang den Patriarchen von Moskau und Konstantinopel überlegen, eben als der einzig legitime, wahre Höchstbischof aller Christen weltweit. Für diese Deutung sprach, dass der Theologieprofessor *Joseph Ratzinger* schon in jungen Jahren gern die alte Lehre betont hatte, das Papstamt beruhe auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung bzw. Stiftung. Ob nun auch *Franziskus I.* auf diesen Titel verzichtet hat, können selbst intime Kenner und Mitarbeiter des Vatikans derzeit noch nicht sagen.

Die römisch-katholische Kirche ist entscheidend durch ihr eigenes Recht, das *Corpus Iuris Canonici* definiert. Dieses Kirchenrecht kennt faszinierend prägnante Bestimmungen der Amtsmacht der Päpste. Dass gerade dem Papstamt eine besonders harte Arbeit am rechtlichen Begriff galt, zeigt noch einmal die äußerst hohe Bedeutung dieses Amtes für das institutionelle Selbstverständnis bzw. die ekklesiale Identität der römisch-katholischen Kirche. Kraft seines Amtes, *vi muneris sui*, hat der Papst in der Kirche die volle Primatialgewalt inne. Diese ist begrifflich unterschieden in *potestas ordinaria*, *potestas suprema*, *potestas plena*, *potestas immediata* und schließlich *potestas universalis*. Mit der Suprematie wird die Unabhängigkeit der päpstlichen Amtsgewalt von jeder anderen weltlichen wie kirchlichen Autorität betont. Entscheidungen des Papstes bedürfen keiner Begründung und Bestätigung, und niemand in „der Kirche“ kann gegen sie vorgehen. Auch kann nach dem Kirchenrecht ein Papst nicht vor ein – sei es weltliches, sei es kirchliches – Gericht gebracht werden. Allein der Papst entscheidet über Einberufung, Unterbrechung oder Abbruch eines Konzils und einer Bischofssynode, und nur er bestimmt die Themen der Verhandlungen. Auch

Entscheidungen über die Verfahrensordnung eines Konzils oder einer Bischofssynode trifft exklusiv der *pontifex maximus*. Zwar soll er als Haupt des Bischofskollegiums sein Amt gemeinsam, mithin in episkopaler Kollegialität mit den Bischöfen ausüben, doch entscheidet nur er darüber, wie das Kollegium der Bischöfe seine Aufgabe für die Gesamtkirche wahrnimmt. Als Inhaber des *munus docendi*, eines Elements der *potestas plena*, kommt dem Papst in allen fundamentalen Fragen von Glaube und Lebensführung allerhöchste Autorität und, wie schon erwähnt, unter bestimmten Bedingungen gar „Unfehlbarkeit“ zu. Sein *munus regendi* bezieht sich auf die Gesamtkirche, und in dieser nimmt er Legislative, Judikative und Exekutive wahr. Die für moderne Rechtsstaaten grundlegende Gewaltenteilung kennt das römisch-katholische Kirchenrecht um der unbedingten, absoluten Amtsmacht des Papstes willen nicht. Auch kann der Papst in seiner *potestas immediata* wie *absoluta* jederzeit seine Gewalt nicht nur in allen Teilkirchen und damit in jeder Diözese weltweit, sondern auch in allen zur römisch-katholischen Kirche gehörenden Ordensgemeinschaften und selbst in allen von römisch-katholischen Christen gegründeten Verbänden und Vereinen ausüben. Um nur ein Beispiel zu nennen: Ein laut Statuten von den Wahlberechtigten ordnungsgemäß gewählter Präsident des „Zentralkomitees der deutschen Katholiken“ könnte vom Papst jederzeit abberufen werden. Zudem können nach Kirchenrecht „die Laien“ sich zwar einen solchen Präsidenten wählen, doch vermag der Gewählte sein Amt erst dann antreten, wenn er kirchenamtlich bestätigt wird. Dieses Durchgriffsrecht des Papstes in die katholischen Laienorganisationen ist auch ein Produkt der Kulturkampfkonstellationen des späten 19. Jahrhunderts. Damals wurden Vereine und Verbände und auch die katholischen politischen Konfessionsparteien in aller Regel von Klerikern geführt – also von Kirchenvertretern, die immer der Disziplinargewalt von Bischof und Papst unterlagen und damit steuerbar (nicht selten auch: erpressbar) waren. Wenn nun prominente „Laien“ solche Vereine und Verbände führen, wird die „amtskirchliche“ Konformität eben dadurch sicherzustellen versucht, dass die Wahl von kirchenamtlicher Zustimmung abhängig gemacht wird.

Zwar soll der Papst stets der *communio* der Gesamtkirche und speziell des Bischofskollegiums gerecht werden. Aber dem Bischof von Rom eignet mit dem Papstprimat gegenüber den übrigen Bischöfen eine episkopale Kompetenzkompetenz: Nur der Papst entscheidet um der Gesamtkirche willen darüber, ob und inwieweit er sein Amt primär im kollegialen Konsens oder aber in entschiedener Alleinregierung, also absolutistisch – ihm eignet *potestas absoluta* –, wahrnehmen will. Zwar lässt sich in manchen ekklesiologischen Texten des II. Vatikani-

schen Konzils viel Kollegialitätsrhetorik beobachten. Aber das Kirchenrecht wurde damals nicht geändert und erlaubt bis heute eine ganz harte, autoritäre päpstliche Alleinregierung. Bei *Johannes Paul II.* und auch bei *Benedikt XVI.* ließen sich vielfältige Tendenzen zu einem noch stärkeren römischen Zentralismus und zu prononcierter Hervorhebung der amtscharismatischen Autorität des Papstes beobachten. Viele Kompetenzen, die nach deutschem Staatskirchenrecht, also nach den diversen Vereinbarungen deutscher Regierungen mit dem Heiligen Stuhl, genau besehen bei den Bischöfen in Deutschland liegen, mussten diese seit den 1960er Jahren zunehmend nach Rom abtreten – *de facto* widerrechtlich, orientiert man sich an den völkerrechtsbasierten Konkordaten zwischen je autonomen Subjekten, aber völlig rechtskonform, wenn man allein die Bestimmungen des *Corpus Iuris Canonici* zugrunde legt.

Gerade in Deutschland und Österreich hat man den neuen römischen Zentralismus und die Machtansprüche der Kurie gut sehen bzw. erleiden können: Die nationalen Bischofskonferenzen wurden *de facto* entmachtet und zu bloßen Diskussionsgremien degradiert, in denen keinerlei verbindliche Entscheidungen getroffen werden konnten. Stattdessen konnten sich die Bischöfe bestenfalls auf Vorschläge einigen, die man dem Papst unterbreiten wolle. Juristisch gesehen ist insoweit die Rede vom „deutschen Katholizismus“ nur eine Fiktion, sieht man einmal vom „Zentralkomitee der deutschen Katholiken“ und dem vereinsrechtlich organisierten „Verband der Diözesen Deutschlands“ ab, der vor allem für die gemeinsamen wirtschaftlichen Aktivitäten der deutschen Bistümer wichtig ist. Auch mag man der deutschen Bischofskonferenz einige kirchenpolitische Bedeutung zuerkennen, werden hier doch innerkatholische Konflikte ausgetragen, Fragen des Umgangs mit den evangelischen Landeskirchen und speziell der EKD diskutiert, innerkatholische Konsense zu formulieren versucht und, besonders wichtig, Strategien der Einflussnahme auf den staatlichen Gesetzgeber und die Bundesregierung entwickelt. Aber kein Diözesanbischof kann rechtsverbindlich gezwungen werden, Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz öffentlich mitzutragen oder gar umzusetzen – selbst wenn er sie bei den Beratungen mit unterstützt. Er ist, laut Kirchenrecht, an solche Empfehlungen nicht gebunden und muss für sein Tun und Lassen allein dem zuständigen Metropolitanbischof und vor allem dem Papst Rechenschaft ablegen.

Im schwierigen Fall des aus vielerlei Gründen – keineswegs nur aufgrund der (wie anderenorts auch) aus dem Ruder gelaufenen Kosten bei der Renovierung älterer Diözesengebäude und des Neubaus eines bischöflichen Wohnsitzes samt Kapelle – umstrittenen Bischofs von Limburg hat sich diese institutionalisierte

Schwäche der Deutschen Bischofskonferenz abermals gezeigt. Die Rede vom „Vorsitzenden der Bischofskonferenz“ suggeriert, dass er die deutschen römisch-katholischen Bischöfe wirklich vertritt und ihm ein wie auch immer gearteter höherer Rang den anderen Bischöfen und Weihbischöfen gegenüber zukommt. Dies aber ist nicht der Fall. Der Vorsitzende kann eigene Autorität bestenfalls dadurch gewinnen, dass er sich in den vielen, zum Teil fundamentalen Dissensen und Konflikten, die den deutschen Katholizismus seit Jahren bestimmen, als guter Moderator erweist. Auch mag er in einer stark medial geprägten Öffentlichkeit dadurch Ansehen gewinnen, dass er sich hier als geschickter, überzeugender oder, wie es im darauf bezogenen Jargon heißt, „authentischer“ Repräsentant der „katholischen Sache“ erweist. Aber wie erfolgreich er hier auch immer sein mag – er kann nichts entscheiden, weil dazu entweder, nach Kirchenrecht, die Kompetenzen in Rom liegen oder aber, gemäß deutschem Staatskirchenrecht, die den deutschen Bischöfen zustehenden Rechte von diesen um des unbedingten Papstprimats willen als eigentlich der Kurie zustehend angesehen werden.

Die institutionelle Schwäche der Deutschen Bischofskonferenz zeigt sich nicht nur darin, dass die Bischöfe nach der erzwungenen, vorgeblich gesundheitlich motivierten Resignation *Karl Kardinal Lehmanns* einen Vorsitzenden wählten, der – wie soll man es höflich ausdrücken? – neben der Abstinenz von allem kirchenpolitischen Gestaltungswillen insbesondere die durchaus kurienkonformen Absicht bekundet, nur ein mehr oder minder mediokrer Kirchenvertreter neben vielen anderen zu sein. Selten hat die deutsche Öffentlichkeit – bis in die Körpersprache hinein – erleben können, dass der Vorsitzende der Bischofskonferenz zwar viel reden muss, aber nichts zu sagen hat.

Der Amtsinhaber und Freiburger Erzbischof *Robert Zollitsch* wirkte in diversen Interviews und Auftritten vor der Presse nicht nur deshalb so überfordert, weil er kein besonders guter Redner ist und nur selten wirklich klare, prägnante Sätze zu formulieren vermag. Zu seiner schwierigen Lage trug bei, dass man von ihm Stellungnahmen und gar entschiedenes Eingreifen in kritischen Situationen erwartete, die er weder genau kannte noch fair – also in Wahrnehmung der ganz unterschiedlichen Sichtweisen der Betroffenen – zu beurteilen wusste. Trotz des wahrlich massiven Drucks der Medien – besonders parteiisch agierten hier mit bemerkenswert hoher Denunziationsbereitschaft und peinlich übertriebener Skandalisierungsrhetorik die FAZ und die FAS – war Erzbischof *Zollitsch* jederzeit bewusst, dass er kirchenrechtlich gesehen gar nicht zuständig war. Das ist, man muss ihm dies fairerweise zugutehalten, eine extrem schwierige Situation. Denn „die Öffentlichkeit“ (genauer: sensationsbedürftige, skandalinteressierte

und nicht selten auch denunziationsfreudige Journalisten) schreibt ihm Kompetenzen zu, die er gar nicht hat. So muss er öffentlich verantworten, was sich ihm selbst gar nicht zurechnen lässt. Das ist eine ebenso schwierige wie demütigende Situation. Vielleicht lassen sich so auch, schlicht durch die elementaren ekklesiasen Machtstrukturen bedingt, die in Teilen peinlichen, in Teilen eher schmerzlichen öffentlichen Verlautbarungen von *Robert Zollitsch* in der *causa* Limburg deuten.

Nach dem Kirchenrecht ist mit Blick auf die Limburger Krise zunächst der Metropolitanbischof, im Limburger Fall also der Kölner Erzbischof *Joachim Kardinal Meisner*, für brüderliches Gespräch mit dem jeweiligen Bischof, Visitation der Diözese und gegebenenfalls Information der römischen Bischofskongregation verantwortlich. Der in der deutschen Öffentlichkeit entstandene Eindruck, der Vorsitzende der Bischofskonferenz dürfe bischöfliche Mitbrüder kontrollieren oder gar gegen sie disziplinarisch vorgehen, ist falsch. Alle relevanten Entscheidungskompetenzen liegen in Rom, beim Papst. Er mag sich vom Metropolitanbischof informieren lassen – das hat *Franziskus* auch getan –, gar den Vorsitzenden der Bischofskonferenz und Freiburger Bischof empfangen – auch dies hat er getan, aber nicht zuletzt aufgrund der angekündigten Alleingänge des Freiburger Bistums in Sachen Zulassung von Geschiedenen zum Altarsakrament – und auch dem in die Kritik geratenen Bischof eine Audienz gewähren. Bekanntlich war *Franziskus* so klug, nach Beratungen mit dem Präfekten der für die Bischöfe weltweit zuständigen vatikanischen Kongregation zwanzig Minuten lang auch Bischof *Tebartz-van Elst* anzuhören. Doch die Entscheidung, wie mit diesem Bischof zu verfahren sei, liegt ausschließlich bei ihm, dem Papst. Er kann sich über die Empfehlungen der Bischofskongregation hinwegsetzen, das Gespräch mit dem Beschuldigten verweigern, den Vorsitzenden einer nationalen oder kontinentalen Bischofskonferenz ignorieren und überhaupt so verfahren, wie es ihm gut und richtig erscheint. Da er innerhalb „der Kirche“ – *de facto*: der römisch-katholischen Kirche als einer christlichen Kirchen neben sehr vielen anderen – die unbedingte, nicht begrenzte Jurisdiktionsgewalt innehat, kann er gar seinen Willen zum neuen Gesetz machen.

Der Inhaber des Petrusamtes hat allerdings auch weltliche Körper. Mit den Lateranverträgen, die nach langen Geheimverhandlungen am 11. Februar 1929 von *Pietro Kardinal Gaspari* und *Benito Mussolini* unterzeichnet wurden, sollte laut der Präambel „dem Heiligen Stuhl zur Sicherstellung völliger und sichtbarer Unabhängigkeit eine unstreitige Souveränität auch auf internationalem Gebiet verbürgt werden.“ So wurde durch Vertrag ein neuer Staat geschaffen, der *Stato*

della Città del Vaticano. Auch als Oberhaupt dieses Staates ist der Papst absoluter Souverän, mit exklusiver Gesetzgebungsvollmacht, Recht auf Alleinregierung und eigener Jurisdiktionskompetenz. Ob man den Vatikanstaat als Nachfolgerstaat des alten, bis 1870 bestehenden Kirchenstaates betrachten darf, wird von Staats- und Völkerrechtlern höchst kontrovers diskutiert. Im Institutionengefüge gibt es hohe Kontinuität, auch wenn der „Päpstliche Hof“ seit 1968 nurmehr *Pontificalis Domus*, päpstliches Haus genannt wird, zu dem allerdings auch „Thronassistenten“ gehören. Viele Völkerrechtler sehen nicht nur im Heiligen Stuhl, bei dem die Botschafter akkreditiert werden, ein Völkerrechtssubjekt, sondern erkennen zunehmend auch dem „Staat der Vatikanstadt“ eine eigene völkerrechtliche Subjektivität zu. Der Papst wäre dann gleich zweimal das Subjekt von völkerrechtlich relevanten Hoheitsakten. Hatte man in der Vatikanstadt früher weithin italienisches Zivil- und Strafrecht übernommen, gibt sich der Vatikan seit einigen Jahren verstärkt auch für alle möglichen Alltagskonflikte bis hin zur Drogenbekämpfung und Prostitution eigene Gesetze.

Die *Città del Vaticano* ist gemeinsam mit einigen anderen kleinen Territorien in und um Rom eben ein eigener Staat, der – unabhängig vom Heiligen Stuhl – einer ganzen Reihe von Internationalen Organisationen angehört (etwa Interpol oder der Internationalen Fernmeldeorganisation). Als einziger europäischer Staat neben Weißrussland hat der Vatikan bis heute die Europäische Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1950 nicht unterzeichnet. Das ist nur konsequent. Denn im unmittelbaren weltlichen Herrschaftsbereich des Papstes macht die Idee vorstaatlicher Grund- und Freiheitsrechte des Individuums keinen Sinn. Dies schließt es für den Papst als ersten „Diener aller Diener Christi“ aber nicht aus, die ihm in den Lateranverträgen eigens bestätigte „moralische und geistliche Macht“ auch für Menschenrechtspropaganda und Durchsetzung seiner Sicht der Menschenwürde zu nutzen. Seine politischen Machtchancen, geschützt durch die Völkerrechtssubjektivität, nutzten *Johannes Paul II.* und *Benedikt XVI.* mit faszinierender Konsequenz dazu, in vielen anderen Staaten für ihr genuin römisch-katholisches Verständnis von gutem Leben und wahren Recht zu werben.

Der damals von einigen Abgeordneten der Linken und der Grünen erhobene Vorwurf, der Auftritt *Benedikts XVI.* vor dem Deutschen Bundestag habe gegen die religiös-weltanschauliche Neutralität des modernen Verfassungsstaates verstoßen, war insoweit nur naiv. Im Papsttum ist die für die Neutralitätsidee grundlegende Sphärentrennung von Weltlichem und Geistlichem immer schon aufgehoben, und indem die Bundesrepublik Deutschland wie einst auch Preußen und andere Staaten des Deutschen Bundes sowie später das Kaiserreich mit dem

Heiligen Stuhl diplomatische Beziehungen pflegt, hat sie die Neutralitätsfiktion des Grundgesetzes von vornherein relativiert. Neutralität heißt: Der Staat ist, wie *Herbert Krüger* in seiner „Allgemeinen Staatslehre“ gezeigt hat, zur „Nichtidentifikation“ mit einer bestimmten Weltanschauung oder Religion verpflichtet.¹ Er „darf Freiheitseinschränkungen für alle nicht allein deswegen statuieren, weil sie den Anschauungen und Glaubenssätzen einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Gruppe entsprechen. Das für alle geltende Gesetz muß von einer Begründung getragen bzw. in einer Weise begründbar sein, daß es allgemein akzeptiert werden kann, ohne die weltanschaulichen oder religiösen Prämissen einer partikularen Gruppe teilen zu müssen.“² *Benedikt XVI.* hatte in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag hingegen ein naturrechtlich orientiertes Verständnis des Staates vertreten, das dem Prinzip der „Nichtidentifikation“ fundamental entgegensteht. Es ist mithin kein Ausdruck von protestantischem Antikatholizismus, sondern Gebot intellektueller Redlichkeit, auf die hier bestehenden Spannungen hinzuweisen.

Der Papst hat viele Körper, und zu seiner Einzigartigkeit gehört es, dass nur er darüber entscheidet, in welcher Körpersprache er gerade wahrgenommen zu werden wünscht. Selbst wer nur religiöse Aussagen des geistlichen Herrschers kritisiert, greift darin auch ein auswärtiges Staatsoberhaupt an – das Oberhaupt eines Glaubensstaates allerdings, das den Anspruch erhebt, fortwährend in die inneren politischen Angelegenheiten aller möglichen anderen Staaten intervenieren zu dürfen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich *Franziskus* nicht von seinem Vorgänger, und insoweit ist es nicht nur vatikanische Rhetorik, sondern Ausdruck elementarer Kontinuität, wenn nun der Sprecher des Vatikans immer wieder betont, dass sich der alte und der neue Papst sehr gut verstünden, man in der Auffassung des Papstamtes übereinstimme und gerade auch in Sachen Reformbedarf einig sei. Ob, wie in manchen Zeitungen vermutet, *Franziskus I.* wegen der Limburger Bischofskrise auch mit seinem deutschen Vorgänger telefoniert habe, wird von den gern aufgeregt spekulierenden *Vaticanisti* unterschiedlich beurteilt – der Wahrheitswert von Hofratsch lässt sich nun einmal nicht seriös beurteilen. Aber es war natürlich *Benedikt XVI.* der, beraten von seinem Kölner Duzfreund *Joachim Meisner*, den schon als Münsteraner Weihbischof egozentrisch eitlen und durch seinen sehr gehobenen Lebensstil ins Gerede gekommenen *Tebartz-van Elst* zum Bischof von Limburg befördert hat.

1 *Krüger, H.*: Allgemeine Staatslehre, Stuttgart, 1964, 178ff.

2 *Dreier, H.*: Bioethik. Politik und Verfassung, Tübingen, 2013, 17.

Wird mit *Franziskus I.* in Rom und der römischen „Weltkirche“ nun alles oder zumindest vieles ganz anders? Vor übertriebenen Erwartungen sei gewarnt. Gewiss, die demonstrative Bescheidenheit des „Papstes der Armen“ wirkt sympathisch. Blechkreuz und vielgetragene Schuhe, joviale Nähe zu den Leuten und die Weigerung, in die für den Papst bestimmten Räume direkt am Petersplatz einzuziehen, sind Zeichen dafür, dass *Franziskus* die Papstrolle neu definieren will. Auch verdient es großen Respekt, dass er mit seinen Besuchen auf Lampedusa und in den *favelas* von Rio de Janeiro die Weltöffentlichkeit immer wieder auf die großen, drängenden und eng verflochtenen Themen Armut, Krieg, Verfolgung und Migration hinweist. Damit verbindet sich nach innen hin der – für den protestantischen Ethiker höchst sympathische – Versuch, die moraltheologische Agenda zu verändern. *Franziskus* fordert gerade vom höheren Klerus, die Fixierung auf Themen wie Abtreibung, Homosexualität, überhaupt Sexualmoral zu durchbrechen und sich vorrangig um die Armen und Marginalisierten zu kümmern. Mit den Formeln „Kirche für die Armen“ oder auch „Arme Kirche für die Armen“ knüpft er an die sog. *primary option for the poor* an, auf die sich die lateinamerikanischen Bischöfe 1979 in Puebla (Mexiko) verständigt hatten. Welcher vernünftige Christ hätte für diese Parteinahme für die „Armen“ keine Sympathie?

Auf die alles entscheidende Frage aber, wie denn die Kirche den „Armen“ dabei helfen kann, aus der Armutsfalle zu entkommen, hat *Franziskus* bisher nur, freundlich formuliert, höchst vage zu antworten gewusst. Wie seine beiden Vorgänger vertritt er gern eine moralische Fundamentalkritik an Kapitalismus und freier Marktökonomie. Doch die dritten Wege zwischen Kapitalismus und Sozialismus, die er, ganz auf den Bahnen der klassischen katholischen Soziallehre, zu gehen beschwört, sind noch kaum zu erkennen. Wohin sie führen sollen, lässt sich ebenfalls noch nicht absehen. Aus seiner argentinischen Heimat und den schnellen religiösen Transformationsprozessen in vielen lateinamerikanischen Gesellschaften dürfte *Franziskus* wissen, dass es den diversen protestantischen Pfingstkirchen ungleich besser als den alten katholischen Volkskirchen gelingt, sozialen Aufstieg zu unterstützen und für marginalisierte Arme Sozialkapital zu aktivieren, das den Ausstieg aus der Armut ermöglicht. Dazu aber hat sich der Papst bisher noch nicht geäußert. Er bleibt auf eine Rhetorik der Parteinahme fixiert, die Armut kognitiv zu verfestigen droht. Wie auch immer die Reformen ausfallen mögen, die er für die Kurie angekündigt hat – die extrem großen Hoffnungen auf Reform, die viele Katholiken mit seiner charismatischen Bescheidenheit verbinden, lassen auf ihre Weise noch einmal erkennen, dass die rö-

misch-katholische Kirche im Entscheidenden hierarchisch organisierte Papstkirche ist. Daran will und wird auch *Franziskus I.* nichts ändern.

Dann freilich sollte man auch den Muslimen nicht vorwerfen, sie könnten – anders als die sich gern aufgeklärt gebenden Christen – zwischen Religiösem und Politischem nicht unterscheiden. Vielmehr wäre die nun einmal historisch gewachsene Tatsache gelassen anzuerkennen, dass genau diese aufgeklärte und freiheitsdienliche Distinktion von Glaube und Welt in der mächtigsten Institution der lateinischen Christenheit weiterhin glanzvoll außer Kraft gesetzt ist.